



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 12.03.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 10

Seite 58

---

### Inhaltsverzeichnis:

Kraftfahrzeugverkehr im Landschaftsschutzgebiet „Waginger und Tachingener See“

20/21

Sitzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau am Freitag, 19.03.2021, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

21/21

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;

Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;

Amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick auf Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

22/21

---

20/21

Az.: 1742-08.210007

**Kraftfahrzeugverkehr im Landschaftsschutzgebiet „Waginger und Tachinger See“**B e k a n n t m a c h u n g

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung zum Schutze des Waginger und Tachinger Sees und der umliegenden Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1980 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein, Seite 25) ist es verboten, im Schutzgebiet ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze zu fahren und zu parken. Von den Beschränkungen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ausgenommen.

Zur Durchführung notwendiger und rechtlich zulässiger Arbeiten, die das Fahren und Parken mit dem Kraftfahrzeug im Landschaftsschutzgebiet erfordern, wird hiermit für die Monate April und Oktober 2021 allgemein eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Fahr- und Parkverbot zugelassen.

Die Gemeinden Kirchanschöring, Petting, Taching am See und Waging am See werden hiermit ermächtigt, hinsichtlich der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen und nach der StVO für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrten öffentlichen Wege entsprechend zu verfahren.

Traunstein, den 04.03.2021

Landratsamt Traunstein

Christian Nebel  
Abteilungsleiter

-----

21/21

**Sitzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau am Freitag, 19.03.2021, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz**

## **T A G E S O R D N U N G**

### Sitzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Freitag, 19.03.2021, 09:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Großer Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

---

1. Begrüßung und Einführung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Erlass einer Geschäftsordnung für die Zweckverbandsversammlung
3. Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses
4. Jahresabschluss 2020;  
Bestellung des Wirtschaftsprüfers
5. Bericht über die Baumaßnahmen
6. Erlass der Nachtragshaushaltssatzung bzw. Nachtragswirtschaftsplan 2021
7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Siegfried Walch  
Verbandsvorsitzender

---

22/21

Az.: 5.330-200004

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (12. BayIfSMV);**

**Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;**

**Amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick auf Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Das Landratsamt Traunstein macht auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), ortsüblich bekannt, dass die maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts bei 94,2 (Stand 12.03.2021, 03.21 Uhr) liegt.

Nachdem die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, gilt für Schulen sowie für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige für die Dauer der kommenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags:

Es findet Präsenzunterricht an allen Schulen, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht, statt.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder können öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Am Freitag, 19.03.2021, erfolgt eine erneute Einschätzung mit Gültigkeit für die darauffolgende Kalenderwoche.

Landratsamt Traunstein  
Traunstein, 12.03.2021

gez.

Christiane Weber  
Abteilungsleiterin

---

Siegfried Walch  
Landrat